

I.S.d. StGB sind Handlungen⁹⁵ nur dann strafbar, wenn das Konkursverfahren eingeleitet, bzw. im Falle des Liquidationsverfahrens, die Liquidation angeordnet wurde. Allerdings ist die Verwendung der Begriffe „eingeleitet“ und „angeordnet“ interpretationsbedürftig. Diese müssten im StGB entweder genauer formuliert oder es müsste dort klargestellt werden, dass der Gesetzgeber die Strafwürdigkeit bewusst an diese Handlungen geknüpft hat, bzw. es trotz der Kenntnis der Änderungen des KonkursG, bei diesen Handlungen belassen will.

IV. Zusammenfassung und Fazit

Das KonkursG unterscheidet zwischen einem Konkursverfahren, als dessen Ziel die Wiederherstellung der Zahlungsfähigkeit des Schuldners angestrebt wird und einem Liquidationsverfahren, dessen Zweck die Auflösung des Schuldners ohne Rechtsnachfolge ist.

Die Feststellung der Zahlungsunfähigkeit ist an strikte Bedingungen geknüpft, der Begriff der drohenden Zahlungsunfähigkeit ist hinreichend beschrieben und deren Eintritt ist feststellbar.

Der Beginn des Konkursverfahrens ist die Bekanntmachung des das Verfahren anordnenden Beschlusses. Das Ziel des Verfahrens ist, den Schuldner in das Wirtschaftsleben zurückzuführen.

Der Beginn der Liquidation ist die Bekanntmachung des die Liquidation anordnenden rechtskräftigen Gerichtsbeschlusses. Das Ziel des Verfahrens ist, den zahlungsunfähigen Schuldner durch seine ohne Rechtsnachfolger erfolgende Auflösung aus dem Wirtschaftsleben endgültig zu entfernen. Es ist jedenfalls möglich und rechtmäßig, die Liquidation bis zum Anfangszeitpunkt abzuwehren, wenn der Schuldner die Forderung(en) des die Liquidation beantragenden Gläubigers restlos befriedigt. Im Fall einer restlosen Befriedigung der Forderung (samt Nebenforderungen und Kosten) kann die Liquidation ohne Mitwirkung des Gläubigers abgewehrt werden⁹⁶. Sollte es mehrere das Liquidationsverfahren beantragende Gläubiger geben, müssen alle Forderungen von allen Gläubigern befriedigt werden. Anstatt der Befriedigung der vollen Forderung, kann der Schuldner mit dem Gläubiger eine Vereinbarung über die teilweise Befriedigung treffen. In diesem Fall kann die Liquidation nur unter der Mitwirkung des Gläubigers abgewehrt werden⁹⁷.

Sind mehrere Gläubiger vorhanden, ist zwar die Befriedigung der am Liquidationsverfahren teilnehmenden Gläubiger aus der Sicht des KonkursG rechtmäßig und die Liquidation wird dadurch abgewehrt, die Befriedigung kann jedoch aus strafrechtlicher Sicht rechtswidrig sein und die Geschäftsleitung des Schuldners kann wegen Gläubigerbegünstigung angeklagt werden, sofern durch diese Befriedigung die Forderungen der anderen Gläubiger benachteiligt werden oder deren Befriedigung gefährdet ist.

Während das KonkursG bezüglich der Anordnung der Verfahren und des Anfangszeitpunkts des Konkursverfahrens und des Liquidationsverfahrens geändert wurde, blieb das StGB bei den vor der Änderung des KonkursG bestehenden Begriffen. Da nicht mit Sicherheit festgestellt werden kann, ob und inwieweit diese Diskrepanz der Begriffe eine bewusste Entscheidung oder ein Versehen seitens des Gesetzgebers war, wäre es sinnvoll, die Straftatbestände bei solchen Handlungen, die i.R.d. KonkursG rechtmäßig sind, strenger zu interpretieren.

95) § 404 Abs. 5 StGB, es geht um die in § 404 Abs. 1-3 StGB angeführten Verhaltensweisen.

96) § 26 Abs. 3b KonkursG.

97) § 26 Abs. 3a KonkursG.

Ersitzung im russischen Recht. Neue höchstrichterliche Rechtsprechung zur Gutgläubigkeit des Besitzers – Teil 1

Von Eugenia Kurzynsky-Singer, Hamburg*

I. Einleitung

Der vorliegende Aufsatz befasst sich mit dem Eigentumserwerb durch Ersitzung nach russischem Recht. Da gemäß Art. 43 EGBGB Erwerbsvorgänge dem am Ort des Erwerbsvorgangs geltenden Recht unterstehen, kann es vorkommen, dass ein deutscher Rechtsanwender mit dieser Thematik konfrontiert wird. So wurde der vorliegende Aufsatz durch ein Gutachten inspiriert, das die Verfasserin im Auftrag eines dt. Gerichts erstellte.

Die Ersitzung ist in Art. 234 des Zivilgesetzbuchs der Russischen Föderation (ZGB RF) geregelt und setzt gemäß Abs. 1 dieser Vorschrift das Vorliegen eines gutgläubigen, offenen, ununterbrochenen Eigenbesitzes während der Dauer der Ersitzungsfrist voraus¹. Die Voraussetzung der Gutgläubigkeit, auf die sich der vorliegende Aufsatz beschränkt, verdient dabei eine besondere Aufmerksamkeit. In den letzten Jahren sind nämlich einige Entscheidungen des OG RF und eine Entscheidung des Verfassungsgerichts der RF (im Weiteren: VerfG RF) ergangen, in denen die Gutgläubigkeit für die Zwecke der Ersitzung neu definiert wurde. Dadurch hat sich das Rechtsinstitut der Ersitzung im russischen Recht grundlegend verändert.

II. Begriff der Gutgläubigkeit

Der in Art. 234 Abs. 1 ZGB RF verwendete Begriff der Gutgläubigkeit wird in der Vorschrift nicht definiert, weswegen zunächst die Bedeutung dieses Begriffs geklärt werden muss.

Das Gebot, sich nach Treu und Glauben zu verhalten, wurde im ZGB RF erst 2012² als ein Grundsatz des russischen Zivilrechts verankert (Art. 1 Abs. 3 ZGB RF). Demnach müssen sich die Teilnehmer der zivilrechtlichen Beziehungen bei der Begründung, der Verwirklichung und dem Schutz ihrer Rechte und bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen „gutgläubig“ (russ.: *dobrosovestno*) verhalten. Es wird aber angenommen, dass das Prinzip von Treu und Glauben auch vorher als ein ungeschriebener Grundsatz des russischen Zivilrecht geprägt hat. So wird z.B. das in Art. 10 ZGB RF verankerte Verbot des Rechtsmissbrauchs, das bereits vor der

* PD Dr. Eugenia Kurzynsky-Singer, freiberufliche Expertin für den postsowjetischen Rechtsraum, Hamburg, www.kurzynsky.de. Dieser Beitrag wurde vor dem völkerrechtswidrigen Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine fertiggestellt.

1) Die Vorschrift lautet in der aktuell geltenden Fassung in dt. Übersetzung:

Art. 234. Ersitzung:

1. Eine Person, ein Bürger oder eine juristische Person, die nicht Eigentümer des Vermögensgegenstandes ist, aber gutgläubig, offen und ununterbrochen, wie einen eigenen, einen unbeweglichen Vermögensgegenstand fünfzehn oder einen anderen Vermögensgegenstand fünf Jahre lang besitzt, erwirbt das Eigentum an diesem Gegenstand, wenn andere Bedingungen und Fristen nicht durch diesen Artikel bestimmt sind (Ersitzung) (...).

2) Änderung durch das Föderale Gesetz Nr. 302-FZ v. 30.12.2012.

Reform geregelt war, als eine Ausprägung des Prinzips von Treu und Glauben angesehen³.

Das verwendete russische Wort „*dobrosovestno*“ kann ins Deutsche je nach Kontext sowohl als „gutgläubig“ als auch als „redlich“ übersetzt werden. Im Weiteren wird das Wort „Gutgläubigkeit“ als Oberbegriff verwendet, der sowohl die subjektive Gutgläubigkeit i.S.d. Kenntnis oder des Kennenmüssens von bestimmten Umständen als auch die Redlichkeit i.S.e. objektiven Verhaltensmaßstabs umfasst.

Das in Art. 1 Abs. 3 ZGB RF verankerte Gebot, sich gutgläubig (redlich) zu verhalten, wird in der russischen rechtswissenschaftlichen Literatur als ein Verhaltensstandard oder als die sog. „objektive Gutgläubigkeit“ bezeichnet⁴. Das OG definiert die objektive Gutgläubigkeit als „ein Verhalten, das von jedem Teilnehmer der Rechtsbeziehungen, der Rechte und gesetzlich geschützte Interessen der anderen Partei berücksichtigt, sie dabei unterstützt, unter anderem die notwendigen Informationen zu erhalten, erwartet wird.“

Der subjektive Gutgläubigkeitsmaßstab wird in Art. 302 Abs. 1 ZGB RF, der den gutgläubigen Erwerb regelt, verwendet und definiert. Demnach ist ein Erwerber gutgläubig, wenn er nicht wusste und nicht wissen konnte, dass die Person, von der er den Gegenstand entgeltlich erworben hat, kein Recht dazu hatte, diesen Gegenstand zu veräußern. Hierbei handelt es sich um die sog. subjektive Gutgläubigkeit, worunter ein entschuldbarer Irrtum über Tatsachen verstanden wird⁵.

Die in Art 1 ZGB RF aufgezählten Grundprinzipien der Zivilgesetzgebung, mithin auch das Gebot des gutgläubigen (redlichen) Verhaltens, konkretisieren nach der Auffassung des VerfG RF die Bestimmungen der Verfassung, insbesondere „die Freiheit der wirtschaftlichen Tätigkeit in ihrer Eigenschaft als eine der Grundlagen der verfassungsmäßigen Ordnung (Art. 8, Teil 1) und das Recht, eigene Fähigkeiten und eigenes Eigentum für unternehmerische und andere nicht gesetzlich verbotenen wirtschaftlichen Tätigkeiten frei zu verwenden (Art. 34, Teil 1)“⁶. Das VerfG RF leitet das an die Rechtsverkehrsteilnehmer gerichtete Gebot, sich gutgläubig zu verhalten, aus der Bestimmung des Art. 17 der Verf. RF ab, wonach die Verwirklichung der Menschen- und Bürgerrechte nicht zur Verletzung von Rechten und Freiheiten anderer Personen führen darf⁷. Aus Art. 17 Abs. 3 Verf. RF leitet das VerfG RF auch das an den Staat gerichtete Gebot ab, bei der Regelung des Privateigentums einen angemessenen Ausgleich der Rechte und Pflichten aller Teilnehmer des Rechtsverkehrs zu gewährleisten⁸.

Das OG der RF betont, dass die Regelungen des Zivilrechts, die im ZGB RF sowie in anderen Gesetzen enthalten sind, im Einklang mit den in Art. 1 ZGB RF aufgezählten Grundsätzen auszulegen sind⁹.

III. Meinungsstand bis 2018

1. Identität des Gutgläubigkeitsbegriffs bei dem gutgläubigen Erwerb und der Ersitzung

Bis etwa 2018 wurde die Gutgläubigkeit für die Zwecke der Ersitzung wohl überwiegend mit der Gutgläubigkeit für die Zwecke des gutgläubigen Erwerbs gemäß Art. 302 Abs. 1 ZGB RF gleichgesetzt. Wegen der angenommenen dogmatischen Nähe dieser beiden Institute erscheint diese Vorgehensweise zumindest auf den ersten Blick naheliegend.

Diesen Weg gingen insbesondere das Oberste Wirtschaftsgericht und das OG in einem gemeinsamen Beschluss aus dem Jahr 2010 (im Weiteren: Beschluss 10/22)¹⁰. Im Pkt. 15 wird in Bezug auf Ersitzung Gutgläubigkeit des Besitzers wie folgt definiert: „Ersessene Besitz (russ.: *davnostnoe vladenie*) ist gutgläubig, wenn die Person, während sie den Besitz erhielt, vom Fehlen der Gründe zum eigenen Eigentumserwerb nicht wusste und nicht wissen musste.“

Auch in der rechtswissenschaftlichen Literatur wurde von der wohl herrschenden Meinung die Geltung dieses Maßstabs für die Gutgläubigkeit des Besitzers für die Zwecke der Ersitzung angenommen¹¹.

Diese Definition der Gutgläubigkeit führt dazu, dass die Ersitzung nur in einer sehr begrenzten Anzahl der Fälle überhaupt möglich wäre. Nach dieser Auffassung können nämlich nur unerkennbare Mängel eines Veräußerungsgeschäfts, insbesondere die fehlende Berechtigung des Veräußerers, überwunden werden. Dabei wäre die Gutgläubigkeit nur bei einem Irrtum bezüglich Tatsachen, nicht aber bei einem Irrtum bezüglich der rechtlichen Bewertung der Eigentumslage anzuerkennen¹².

2. Weitere Auffassungen

Eine andere Auffassung, die sich ebenfalls an der subjektiven Gutgläubigkeit orientiert, verlangt Unkenntnis des Besitz-

3) *Karapetov/Fedorov* in: *Karapetov* (Hrsg.), *Osnovnye položenija graždanskogo prava. Postatejnyj kommentarij k stat'jam 1-16.1 Graždanskogo Kodeksa Rossijskoj Federacii* (Allgemeine Bestimmungen des Zivilrechts. Kommentar zu den Art. 1-16.1 des ZGB RF), Kommentarserie „Glossa“, Moskau 2020, zitiert nach der e-book-Ausgabe, (im Weiteren: *Karapetov* (Hrsg.), *Glossa*, Art. 1-16.1), Kommentierung zu Art. 10, S. 703; *Egorov*, *Zloupotreblenie korporativnymi pravami: vidy i sposoby zaščity* (Missbrauch der Gesellschafterrechte: Arten und Schutzmöglichkeiten) in: *Suchanov/Šerstobitov* (Hrsg.), *Problemy osuščestvlenija i zaščity graždanskich prav* (Probleme der Verwirklichung und des Schutzes bürgerlicher Rechte), Moskau 2021, S. 250; s. auch Entscheidung des VerfG RF v. 18.7.2008 Nr. 10-P, „In der Sache über die Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit des Art. 3, Abs. 14 und Art. 10 Abs. 3 des Föderalen Gesetzes „Über den Schutz der juristischen Personen und Einzelunternehmer bei der Durchführung der staatlichen Kontrolle (Aufsicht) im Zusammenhang mit der Beschwerde des Bürgers Michajlov.“

4) *Suchanov*, *Veščnoe pravo* (Sachenrecht), Moskau 2021 (Nachdruck der Ausg. 2016), S. 149; *Karapetov*, in: *Karapetov*, (Hrsg.) *Glossa*, Art. 1-16.1, Kommentierung zu Art. 1, S. 170; 173.

5) *Suchanov*, a.a.O., S. 173.

6) S. z.B. die Entscheidung v. 10.3.2017, Nr. 6-P, „In der Sache über die Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit des Art. 15, Art. 1064 Abs. 1, Art. 1072 und Art. 1079 Abs. 1 ZGB RF im Zusammenhang mit den Beschwerden der Bürger *Arinušenko* u.a.“, Pkt. 3 der Entscheidung.

7) S. z.B. ausdrücklich in den Entscheidungen v. 8.7.2021 Nr. 33-P, „In der Sache über die Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit des Art. 242 Abs. 1 und Art. 1083 Abs. 2 ZGB RF im Zusammenhang mit der Beschwerde der Gesellschaft mit beschränkter Haftung „Kompleks“, Pkt. 2; v. 13.2.2018 Nr. 8-P, „In der Sache über die Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit des Art. 1252 Abs. 4, Art. 1487 und Art. 1515 Abs. 1, 2 und 4 ZGB RF im Zusammenhang mit der Beschwerde der Gesellschaft mit beschränkter Haftung „PAG“, Pkt. 5; grundlegend bereits die Entscheidung v. 18.7.2008 Nr. 10-P, die vor der Einführung des Prinzips der Gutgläubigkeit in Art. 1 ZGB RF erfolgte.

8) Ausdrücklich: Entscheidung des VerfG RF v. 10.3.2017 Nr. 6-P, Pkt. 2. Diesen Ansatz verfolgte das VerfG auch schon in der Entscheidung v. 21.4.2003 Nr. 6-P „In der Sache über die Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit des Art. 167 Abs. 1 und 2 ZGB RF im Zusammenhang mit der Beschwerde der Bürger *Marinčeva* u.a.“, durch die Rechte des gutgläubigen Erwerbers gestärkt wurden.

9) Beschluss des Plenums des OG der RF v. 23.6.2015 Nr. 25, Pkt. 1.

10) Beschluss des Plenums des OG und des Plenums des Obersten Wirtschaftsgerichts v. 29.4.2010 Nr. 10/22 „Über einige Fragen, die in der gerichtlichen Praxis bei der Entscheidung von Streitigkeiten entstehen, die mit dem Schutz des Eigentums und anderer dinglicher Rechte zusammenhängen“.

11) *Sergeev*, *Graždanskoe pravo. Učebnik*. Tom I, (Zivilrecht. Lehrbuch, Band I), Moskau 2022 (unveränderter Nachdruck der Ausgabe 2018), S. 652; *Suchanov*, *Veščnoe pravo* (Sachenrecht), Moskau 2021 (Nachdruck der Ausg. 2016), S. 149; *Sklovskij*, grundlegend: *Sobstvennost' v graždanskom prave* (Eigentum im Zivilrecht), Moskau 2010, S. 486 ff.; in der jüngsten Zeit: z.B. *O dobrosovestnosti kak rekvizite priobretatel'noj davnosti v sudebnoj praktike* (Über die Gutgläubigkeit als einer Voraussetzung der Ersitzung in der Gerichtspraxis, in: *Žujkov* u.a. (Hrsg.), *Modernizacija graždanskogo zakonodatel'stva: sbornik materialov k XIV Ežegodnym naučnym čtenijam pamjati prof. S.N. Bratusja*, Moskau 2020, 49-74, verfügbar auch unter: https://zakon.ru/blog/2020/11/3/vysshie_sudy_o_priobretatelnoj_davnosti, im Weiteren: *Sklovskij*, *O dobrosovestnosti* (2020), S. 57, 65.

12) *Sklovskij*, *Sobstvennost' v garaždanskom prave* 2010, S. 487; *Sklovskij*, *O dobrosovestnosti* (2020), S. 58, 64.

zers darüber, dass sein Besitz Rechte anderer Personen verletzt. Nach dieser Auffassung bestehen deutliche Unterschiede zwischen der Gutgläubigkeit für die Zwecke der Ersitzung und der Gutgläubigkeit für die Zwecke des gutgläubigen Erwerbs, da die Situationen des Erwerbs sich grundlegend unterscheiden. Welche Konsequenzen dies für den Vorgang der Ersitzung haben soll, wird allerdings nicht weiter ausgeführt¹³.

Außerdem gab es – vor allem in der Zeit vor dem Erlass des Beschlusses 10/20 – Stimmen, die für die Ersitzung den Maßstab der objektiven Gutgläubigkeit befürworteten. Zum Teil wurde dabei vorgeschlagen, die Umstände der Besitzbegründung zu berücksichtigen. Dies sollte dazu führen, dass die Gutgläubigkeit auch in Fällen angenommen werden könnte, in denen der Besitzer weiß, dass er kein Eigentümer ist, die Umstände der Besitzbegründung aber keinen Bösgläubigkeitsvorwurf begründen. Die Ersitzung wäre insbesondere bei einer rechtmäßigen Besitzbegründung möglich, z.B. wenn die Sache in Erfüllung eines geplanten Vertrags erfolgte, dessen wirksamer Abschluss an der Nichtbeachtung der Formvorschriften scheiterte. Ferner wäre die Ersitzung auch dann möglich, wenn der Eigentümer auf sein Eigentum *de facto* verzichtete. Wird der Besitz von einem unberechtigten Veräußerer der Sache erhalten, liegt nach dieser Auffassung eine unrechtmäßige Besitzbegründung vor. Die Unrechtmäßigkeit der Besitzbegründung könne aber durch einen entschuldbaren Irrtum des Erwerbers überwunden werden¹⁴.

3. Dominium sin re und die Diskussion um die Abschaffung der Gutgläubigkeit als eine Voraussetzung der Ersitzung

Neben der Erweiterung der Ersitzungsmöglichkeiten durch die Anwendung des objektiven Gutgläubigkeitsmaßstabs wurde und wird immer noch *de lege ferenda* vorgeschlagen, auf die Voraussetzung der Gutgläubigkeit bei der Ersitzung gänzlich zu verzichten. Insbesondere wurde dieser Vorschlag in der Konzeption zur Entwicklung der Zivilgesetzgebung unterbreitet¹⁵, wobei gleichzeitig die Ersitzungsfrist radikal erhöht werden sollte¹⁶. In der rechtswissenschaftlichen Diskussion findet dieser Vorschlag eine nicht unerhebliche Zustimmung¹⁷. Wobei zum Teil vorgeschlagen wird, eine Kompensationspflicht für den Fall einzuführen, dass infolge der Ersitzung Eigentumserwerb eines nichtgutgläubigen Besitzers stattfindet¹⁸.

Zum Hintergrund dieser Diskussion muss beachtet werden, dass das russische Recht eine im internationalen Vergleich sehr kurze Verjährungsfrist für die Vindikation vorsieht. Der Herausgabeanspruch des Eigentümers verjährt in der regulären Verjährungsfrist. Diese beträgt gemäß Art. 196 Abs. 1 und 200 Abs. 1 ZGB RF in der zurzeit geltenden Fassung drei Jahre beginnend ab dem Tag, an dem die Person von der Verletzung ihres Rechts und davon, wer der richtige Beklagte für die Klage zum Schutze dieses Rechts ist, erfahren hat oder erfahren musste, höchstens aber in zehn Jahren ab dem Tag der „Verletzung des Rechts, für dessen Schutz diese Frist festgelegt ist (...)“ (Art. 196 Abs. 2 ZGB RF), mithin höchstens in zehn Jahren ab der Besitzentziehung¹⁹.

Aus diesem Grund stellt sich in dem russischen Rechtsverkehr die Problematik des *dominium sin re* in einem ganz besonderen Maße. Gemeint ist eine Situation, in der der Eigentümer wegen der Vindikationsverjährung den Besitz an der Sache nicht wiederherstellen kann, der Besitzer aber wegen der fehlenden Gutgläubigkeit kein Eigentum an der Sache erwirbt²⁰.

In der russischen Rechtswirklichkeit gibt es Fallkonstellationen, in denen *dominium sin re* besonders häufig in Erscheinung tritt. Einen früher oft diskutierten Fall stellt eine fehlgeschlagene Privatisierung da. Der Eigentumserwerb kann

z.B. daran scheitern, dass nicht alle übergebenen Objekte in dem Privatisierungsplan, das als die maßgebliche Grundlage für die Übereignung angesehen wurde, erfasst waren, oder an einem für bestimmte Objekte geltenden Privatisierungsverbot²¹.

Die neuere Rechtsprechung (dazu ausführlich unten) gibt Hinweise auf weitere Fallkonstellationen, die im Zusammenhang mit der Ersitzung besonders relevant werden.

Zum einen geht es um die Fälle, in denen der Eigentümer den Besitz aufgrund eines formunwirksamen Vertrags bzw. ohne, dass eine förmliche Übereignung erfolgte, überträgt. Der unwirksame Vertrag kann nur zeitlich begrenzt rückabgewickelt werden, sodass eine den Eigentumsverhältnissen entsprechende Besitzlage nicht hergestellt werden kann.

Zum anderen geht es um Eigentumserwerb des Staats als gesetzlicher (Ersatz-)Erbe. Solche Situationen dürften im russischen Recht häufig vorkommen, da von dem Erben gemäß Art. 1152 Abs. 1 Unterabs. 1 ZGB RF verlangt wird, dass er die Erbschaft aktiv annimmt. Hierfür hat er eine Frist von 6 Monaten (Art. 1154 Abs. 1 ZGB RF). Der Staat, bzw. die Gemeinde, der bzw. die gemäß Art. 1151 ZGB RF erbt, wenn es keinen testamentarischen oder gesetzlichen Erben gibt oder keiner der Erben die Erbschaft wirksam angenommen hat, ist dagegen von der Annahmeerfordernis befreit (Art. 1152 Abs. 1 Unterabs. 2 ZGB RF). Damit wird der Staat bzw. die Gemeinde automatisch Eigentümer von Gegenständen, die zur Erbschaft gehören, falls keiner der gesetzlichen Erben die Erbschaft rechtzeitig angenommen hat. Oft erfährt die Gemeinde von ihrer Erbschaft aber nicht rechtzeitig und kann die Gegenstände wegen der Verjährung des Herausgabeanspruchs nicht herausverlangen.

13) Tuzov, Restitucija pri nedejstvitel'nosti sdelok i zaščita dobrosovestnogo priobretatelja v rossijskom graždanskom prave (Restitution bei Unwirksamkeit der Rechtsgeschäfte und Schutz des gutgläubigen Erwerbers im russischen Bürgerlichen Recht), Moskau 2007 (im Weiteren: Tuzov, Restitucija), S. 171.

14) Misnik, O vladenii immuščestvom kak sobstvennym i dobrosovestnom vladenii v priobretatel'noj davnosti (Über den Eigenbesitz und Gutgläubigkeit des Besitzes bei der Ersitzung), Vestnik Graždanskogo Prava 2007, Nr. 2, S. 37 – 74 (S. 51–53); Zustimmend: Lisačenko, Priobretatel'naja davnost' v Rossijskom graždanskom prave, Tomsk 2000, S. 60, der die Gutgläubigkeit des Besitzes für die Zwecke der Ersitzung als „einen wertenden Begriff“ versteht.

15) Dieses Dokument sollte eine umfassende Reform des russischen Zivilrechts vorbereiten, die beginnend ab 2013 in mehreren Teilnovellen verabschiedet wurde, wobei die Reform des Sachenrechts bis jetzt nicht erfolgte. Zur Reform des ZGB und der Bedeutung der Konzeption S. ausführlich: Kurzynsky-Singer, Transformation der russischen Eigentumsordnung, S. 42 ff.

16) Pkt. 3.4.9 Konceptija razvitiya graždanskogo zakonodatel'stva (Die Konzeption zur Entwicklung der Zivilgesetzgebung), Vestnik Vyšego Arbitražnogo Suda 2009, Nr. 11, S. 6–99.

17) Zustimmung für eine weiter ausdifferenzierte Lösung: Bagaev, Značenie dobrosovestnosti vladenija dlja priobretatel'noj davnosti (Bedeutung der Gutgläubigkeit des Besitzes für die Ersitzung), Zakon 2013, Nr. 12, S. 163–174; Aus der neueren Literatur S. z.B.: Sklovskij, O reforme priobretatel'noj davnosti. Kommentarij k postanovleniju KS RF ot 26.11.2020 N 48-P (Über die Reform der Ersitzung. Kommentar zur Entscheidung des Verf.G der RF v. 26.11.2020 Nr. 48-P), Vestnik ékonomičeskogo pravosudija 2021, Nr. 2, S. 36; Nachweise zu der älteren Literatur bei Kurzynsky-Singer, Transformation der russischen Eigentumsordnung in der Fn. 568. Gegen diesen Vorschlag gibt es auch einige Stimmen; aus der neueren Literatur S. z.B. Ščennikova, Priobretatel'naja davnost': tradicii i perspektivy graždansko-pravovogo regulirovanija (Ersitzung: Traditionen und Perspektiven der zivilrechtlichen Regelung), Zakonodatel'stvo 2015, Nr. 4.

18) Erochova, O reforme Graždanskogo kodeksa: priobretatel'naja davnost' i zaščita veščnyh prav (Über die Reform des Zivilgesetzbuchs: Ersitzung und Schutz dinglicher Rechte), Civilistika 2020, Nr. 4, S. 71 mit Verweis auf eine Diskussionsveranstaltung.

19) S. ausführlich: Kurzynsky-Singer, Transformation der russischen Eigentumsordnung, S. 303 ff., 310 ff.

20) S. zur Problematik z.B.: Remien, Vindikationsverjährung und Eigentumsschutz, AcP 201 (2001), S. 730–756.

21) Ausführlich: Kurzynsky-Singer, Transformation der russischen Eigentumsordnung, S. 313.

Vor dem Hintergrund dieser Situationen, wird erst verständlich, warum als Lösung für die *dominium sin re* Problematik die Erhöhung der Vindikationsfrist oder gar die Abschaffung der Vindikationsverjährung nur vereinzelt vorgeschlagen wird²². Gegen die Verlängerung der Verjährungsfrist für die Vindikation wird nämlich das Argument angeführt, dies würde unberechtigtweise den öffentlichen Eigentümer begünstigen, der in Bezug auf die strittigen Objekte untätig war, und nun nach Ablauf einer längeren Frist sie doch wiedererlangen könnte. Dies wäre rechtspolitisch unerwünscht, da das russische Zivilrecht gerade die Entstehung des Privateigentums fördern soll.²³

IV. Jüngste Rechtsprechung zur Gutgläubigkeit des Besitzers für die Zwecke der Ersitzung

1. Entscheidung des VerfG RF Nr. 48-P v. 26.11.2020

In der Entscheidung Nr. 48-P aus dem Jahr 2020²⁴ hat das VerfG RF die verfassungsmäßigen Grundlagen der Ersitzung erläutert und dabei weitreichende Aussagen zum Begriff der Gutgläubigkeit gemacht. Insbesondere wurde der Maßstab der Gutgläubigkeitsfeststellung radikal verändert, indem erkannt wurde, dass die Gutgläubigkeit i.R.d. Ersitzung sich von der Gutgläubigkeit i.R.d. gutgläubigen Erwerbs grundlegend unterscheidet. Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde.

Der Beschwerdeführer *Volkov* erwarb eine Garage von einem Verkäufer, der zwar das Eigentum an der Garage, nicht aber am zugehörigen Grundstück, hatte. Das Grundstück wurde dem Verkäufer seinerzeit von der Stadtadministration zugewiesen, wobei das Recht des erblichen Besitzes auf Lebenszeit begründet wurde. Bei diesem Recht handelte es sich um ein Institut des sowjetischen Rechts, das ein Substitut für das nicht zugelassene nichtstaatliche Eigentum am Grund und Boden zur Verfügung stellte und das nach der Wende zunächst weitergeführt wurde. Das VerfG RF stellte hierzu fest, dass mit der Begründung des Rechts des erblichen Besitzes auf Lebenszeit die Stadt dem Rechteinhaber *de facto* eine Alleinzuständigkeit für das Grundstück übertrug²⁵.

Der Kaufpreis für die Garage wurde entrichtet, die Garage wurde übergeben. In den darauffolgenden Jahren wurde die Garage von dem Beschwerdeführer genutzt und instandgehalten. Eine Registrierung des Eigentumsübergangs oder ähnliche Schritte zur Legalisierung der (gewollten) neuen Eigentumsverhältnisse haben die Parteien nicht unternommen. Nach dem Ablauf der Ersitzungsfrist hat der Beschwerdeführer eine Klage auf Feststellung des Eigentumserwerbs durch Ersitzung erhoben, die durch die Instanzgerichte abgewiesen wurde. In seiner Beschwerde argumentierte der Beschwerdeführer, dass er die strittigen Objekte von dem bisherigen Berechtigten aufgrund eines Vertrags erhalten hat, wodurch Rechte anderer Personen nicht verletzt wurden. Es sei ein unnötiger Formalismus, die Ersitzung in einem solchen Fall zu verhindern. Aus den Ausführungen in der Begründung der Entscheidung ergibt sich ferner, dass die Stadt, der das Eigentum am Grundstück nach der Begründung des Rechts des erblichen Besitzes auf Lebenszeit zugunsten des Verkäufers weiterhin zustand, weder ihr Eigentum am Grundstück registrieren ließ noch sich an dem von dem Beschwerdeführer geführten Prozess beteiligte und auch ansonsten keinerlei Interesse an diesem Grundstück zeigte.

Das VerfG RF führt aus, dass die Gutgläubigkeit i.R.e. gutgläubigen Erwerbs (Art. 302 ZGB RF) und die Gutgläubigkeit i.R.d. Ersitzung (Art. 234 ZGB RF) sich grundlegend unterscheiden, was durch die divergierenden Funktionen dieser Rechtsinstitute im Gefüge der Rechtsordnung bedingt sei. Der gutgläubige Erwerb löse (nur) den Konflikt zwischen dem Eigentümer und dem gutgläubigen Erwerber. Die Auf-

gabe der Ersitzung bestehe dagegen darin, das Objekt in den Rechtsverkehr zurückzuführen. Die Gutgläubigkeit des Besitzers sei dabei nur eine Bedingung, die notwendig sei, um die Unsicherheit der rechtlichen Zuordnung, die durch einen langdauernden Besitz entstehe, zu überwinden. Die Gutgläubigkeit sei ein wertender Begriff, weswegen sie sich in verschiedenen Situationen auf unterschiedliche Weise manifestieren könne. So habe das OG bereits in mehreren Urteilen entschieden, die Gutgläubigkeit setze voraus, dass die Besitzergreifung nicht rechtswidrig gewesen sei und durch äußerlich rechtmäßige Handlungen erfolgte. Dementsprechend verlange Art. 234 ZGB RF nicht als eine notwendige Voraussetzung, dass der Erwerber sich darüber irre, dass er Eigentum erworben habe. Dies gelte insbesondere für die unbeweglichen Objekte, bei denen die Eigentumsentstehung einer formalen Grundlage und einer Registrierung bedürfe. Im nächsten Schritt führt das VerfG RF aus, dass es notwendig sei, einen Ausgleich der bei einem Ersitzungsvorgang im Konflikt stehenden Interessen herzustellen²⁶.

Bei der Bewertung der Interessen des ursprünglichen Eigentümers stellt das VerfG RF im Wesentlichen darauf ab, dass ein Schutz seiner Interessen dann nicht erforderlich sei, wenn dieser sich von der Besitzausübung zurückgezogen habe, kein Interesse an der Sache zeigt und die Obliegenheiten zur Instandhaltung der Sache nicht erfüllte, infolgedessen die Sache als faktisch aufgegeben anzusehen sei. Auf der anderen Seite stehen die Interessen des Besitzers, der das Objekt über lange Zeit als sein eigenes besitzt, die Instandhaltung gewährleistet und dabei nicht die Interessen anderer Personen verletzt. Aus der Sicht des VerfG RF würde es den Zielen des Art. 234 ZGB RF widersprechen, in einer solchen Situation für die Gutgläubigkeit zu verlangen, dass der Besitzer sich für den Eigentümer hält²⁷. Als besonders gewichtig sieht das VerfG RF außerdem die „Notwendigkeit einer Rückführung des Objekts in den Rechtsverkehr“ an²⁸, womit wohl öffentliche Interessen gemeint sind²⁹.

22) Dafür: *Rudokvas*, Spornye voprosy učenija o priobretenel'noj davnosti (Streitfragen der Ersitzungslehre), Moskau 2011, S. 98.

23) *Erochova*, O reforme Graždanskogo kodeksa: priobretenel' naja davnost' i zaščita veščnyh prav (Über die Reform des Zivilgesetzbuchs: Ersitzung und Schutz dinglicher Rechte), *Civilistika* 2020, Nr. 4, S. 67. Anzumerken ist, dass die für das sozialistische Wirtschaftssystem prägende Dominanz des staatlichen Eigentums in einem großen Umfang bis heute erhalten geblieben ist. Vgl. mit Nachweisen: *Kurzynsky-Singer*, Transformation der russischen Eigentumsordnung, S. 2, sowie S. 199 ff. zur Bedeutung der Privatisierung.

24) Entscheidung des VerfG v. 26.11.2020 Nr. 48-P „In der Sache über die Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit des Art. 234 Abs. 1 ZGB RF im Zusammenhang mit der Beschwerde des Bürgers *Volkov*“, im Weiteren: Entscheidung des VerfG RF Nr. 48-P. Seitenverweise orientieren sich an der PDF-Datei, die auf der Homepage des VerfGs veröffentlicht wurde (abgerufen am 30.11.2020).

25) S. 17 der Entscheidung. Mithilfe eines solchen Substituts für das Eigentum am Grundstück wurde im sowjetischen Recht das persönliche Eigentum an einem Gebäude ermöglicht. Das Eigentum am Grundstück verblieb bei dem Staat, der Eigentümer des Gebäudes erhielt ein Bodennutzungsrecht oder ein Recht des erblichen Besitzes auf Lebenszeit, das ihn zur Nutzung des Grundstücks i.R.d. für die Nutzung des Gebäudes Notwendigen berechnete. S. ausführlich: *Kurzynsky-Singer*, Transformation der russischen Eigentumsordnung, S. 265 ff. S. a. S. 8 der Entscheidung des VerfG RF Nr. 48-P.

26) S. 12 ff.

27) S. 16-17.

28) S. 16.

29) Das VerfG der RF führte dabei wörtlich aus:

„(...) das Erfordernis des gutgläubigen Irrtums während der gesamten Besitzdauer verhindert ohne vernünftigen Grund die Rückführung einer Sache in den bürgerlichen Verkehr und entzieht einer Person, die offen und in gutem Glauben eine fremde Sache als ihre eigene besitzt, sich um diesen Vermögensgegenstand kümmert und die Kosten für die Instandhaltung trägt, ohne die Rechte von irgendjemandem zu verletzen, das Recht, diesen Besitz dadurch zu legalisieren, dass das Eigentumsrecht auf der Grundlage dieser Norm formalisiert wird.“ (S. 14-15).

2. Rechtsprechung des OG

Die oben vorgestellte Entscheidung des VerfG RFs führt ausdrücklich die Rechtsprechung des OG fort, in der bereits seit 2018 ähnliche Ansätze zur Definition der Gutgläubigkeit vertreten werden.

Die vom VerfG RF zitierten Entscheidungen des OG betreffen im Grunde genommen zwei recht spezielle Fallkonstellationen.

Die erste Fallkonstellation ist dadurch gekennzeichnet, dass der Eigentümer kein Interesse an der Sache zeigt und diese *de facto* aufgibt. Die Möglichkeit der Ersitzung wird in diesem Fall mit den rechtspolitischen Überlegungen gerechtfertigt, dass die Sache in den Rechtsverkehr zurückgeführt werden soll, und zwar durch den Eigentumserwerb desjenigen, der die Sache über längere Zeit wie ein Eigentümer besitzt, insbesondere die notwendigen Kosten trägt, Steuern entrichtet und für die Instandhaltung sorgt.

So lag z.B. der Entscheidung v. 20.3.2018, Nr. 5-KG18-3 folgender Sachverhalt zugrunde. Die Kläger hatten ursprünglich ungeteiltes Miteigentum an der gesamten streitgegenständlichen Wohnung. Nach dem Tod eines Miteigentümers haben sie die Nutzung der gesamten Wohnung fortgesetzt und auch alle Kosten getragen. Der gesetzliche Erbe des verstorbenen Miteigentümers war die Gemeinde, die ihre Rechte nicht geltend gemacht hat. Nach Ablauf der Ersitzungsfrist haben die Kläger eine Klage auf die Feststellung ihres Eigentumserwerbs im Wege der Ersitzung erhoben. Das OG sah die Ersitzung als möglich an und führte aus, dass die Vorschriften zur Ersitzung eine Rückführung von *de facto* aufgegebenen Gegenständen in den Rechtsverkehr bezwecken. Dies umfasse die Gewährleistung einer angemessenen Instandhaltung dieser Objekte, ihres sicheren Zustandes und Steuerentrichtung. Die Regelung des Art. 234 ZGB RF sehe dabei nicht als eine notwendige Bedingung des Eigentumserwerbs vor, dass der Besitzer über sein Eigentum irre. Als entscheidend sah das OG im Ergebnis aber die Tatsache an, dass der Eigentümer kein Interesse an der Sache zeigte³⁰.

Die andere Fallkonstellation betrifft die Situation, in der der ursprüngliche Eigentümer die Sache ohnehin an den Besitzer veräußern wollte und der Eigentumsübergang nur an der Nichtbeachtung von Formerfordernissen gescheitert ist. Auch in diesen Fällen hat das OG die Ersitzung für möglich gehalten, und ausgeführt, dass eine Verletzung von Formvorschriften, die den Eigentumserwerb verhinderte, für sich allein genommen die Gutgläubigkeit des Besitzers nicht ausschließt³¹.

3. Rechtsprechung der unteren Instanzen, insbesondere zur Ersitzung von beweglichen Sachen

In der Rechtsprechung der unterinstanzlichen Gerichte zur Ersitzung wurde der veränderte Gutgläubigkeitsmaßstab im weiten Umfang rezipiert. Die für die Prüfung der Gutgläubigkeit häufig verwendete Formel lautet nunmehr:

„Entscheidend für die Rechtsbegründung durch die Ersitzung ist nicht ein einmaliges Ereignis (wie die Besitzbegründung), sondern ein gutgläubiger, dauernder, offener Besitz, wenn der Besitzer sich wie ein Eigentümer verhält, beim Fehlen der Einwände seitens anderer Personen“³².

Diese neue Formel wird oft neben den Bestimmungen des Beschlusses Nr. 10/22, der im Pkt. 15 den subjektiven Gutgläubigkeitsmaßstab verwendet, zitiert. Offensichtlich sehen die Gerichte die neueste höchstrichterliche Rechtsprechung nicht als eine Änderung, sondern als eine Weiterentwicklung der bisherigen Herangehensweise.

Soweit ersichtlich, wird der veränderte Gutgläubigkeitsmaßstab in der Rechtsprechung unterinstanzlicher Gerichte auch auf die Ersitzung von beweglichen Sachen erstreckt.

Anzumerken ist allerdings, dass diese Beobachtung sich auf nur wenige Entscheidungen aus dem Jahr 2021 stützt. Ältere Entscheidungen zur Ersitzung von beweglichen Sachen sind nicht bekannt³³. Die Ersitzung ist demnach auch im Hinblick auf bewegliche Sachen jedenfalls dann unabhängig von der Kenntnis des Besitzers über die wahre Eigentumslage möglich, wenn die Rechte des Eigentümers durch die Ersitzung nicht verletzt werden.

So wurde z.B. in einem vom Fünfzehnten Wirtschaftsappellationsgericht entschiedenen Fall die Ersitzung von Sachen bejaht, die sich auf dem Betriebsgrundstück des Besitzers befanden. Früher gehörte das Grundstück zum Betriebsgelände eines anderen, inzwischen insolventen Betriebs. Nach der Übereignung und der Übergabe des Grundstücks sind die Sachen auf dem Gelände verblieben, ohne dass der Eigentümer Interesse an ihnen zeigte. Das Gericht stellte darauf ab, dass die Besitzbegründung an den streitgegenständlichen Sachen

„durch eine äußerlich rechtmäßige Handlung, nämlich durch die rechtmäßige Inbesitznahme des Grundstücks“

erfolgte³⁴.

In einem vom Achten Kassationsgerichts der Allgemeinen Jurisdiktion entschiedenen Fall ging es um die Ersitzung eines Traktors. Die Klägerin, die auf die Feststellung ihres Eigentums klagte, behauptete, dass sie den 2011 hergestellten Traktor 2013 von einem Mitarbeiter eines inzwischen insolventen Distributors dieser Traktoren zur Anrechnung an eine offene Forderung erhalten hat. Ein weiteres Unternehmen, das an diesem Verfahren als Dritter mit eigenen Forderungen beteiligt war, machte eigene Rechte an dem Traktor geltend und behauptete das Eigentum am Traktor aufgrund eines Kaufvertrags mit dem Distributor erworben zu haben. Die Klägerin nutzte den Traktor seit der Inbesitznahme ununterbrochen und offen und gewährleistete die Instandhaltung, womit die Voraussetzungen der Ersitzung durch das Gericht als erfüllt angesehen wurden. Entscheidend sei der gutgläubige Eigenbesitz über die Dauer der Ersitzungsfrist. Das Wissen der Besitzerin darüber, dass sie kein Eigentum erworben habe, verhindere für sich allein genommen die Ersitzung nicht, andernfalls wäre die Ersitzung bei Sachen, die ohne einen formellen Vertrag übertragen wurden, niemals möglich.

30) Entscheidung des OG v. 20.3.2018 Nr. 5-KG18-3. Eine ähnliche Begründung enthielten z.B. die Entscheidungen des OG v. 10.3.2020 Nr. 84-KG20-1 und v. 31.7.2018 Nr. 81-KG18-15. Auch in diesen Fällen hat das Gericht im Ergebnis entschieden, dass die Untätigkeit der Gemeinde, die Miteigentum an dem streitgegenständlichen Haus bzw. an der streitgegenständlichen Wohnung als gesetzliche Erbin erworben hat, es rechtfertige, dass die Gemeinde dieses Eigentum durch die Ersitzung der Klägerin verliere. Ebenfalls um ein *de facto* aufgegebenes Miteigentum an einem Wohnhaus ging es in einer weiteren Entscheidung des OG aus dem Jahr 2019 (Entscheidung des OG v. 22.10.2019 Nr. 4-KG19-55). Der Unterschied zu den oben zitierten Fällen lag darin, dass die Eigentümer der strittigen Anteile nicht die Gemeinde, sondern Privatpersonen waren.

31) Entscheidung des OG v. 17.9.2019 Nr. 78-KG19-29; Entscheidung des OG v. 2.6.2020 Nr. 4-KG20-16; Entscheidung des OG v. 27.1.2015 Nr. 127-KG14-9.

32) S. z.B. Entscheidung des Wirtschaftsgerichts des Uraler Bezirks v. 22.6.2021 Nr. F09-4139/21 in der Sache Nr. A60-39540/2020; Entscheidung des Sechzehnten Wirtschaftsappellationsgerichts v. 2.12.2021 Nr. 16AP-3824/21 in der Sache Nr. A63-1318/2021.

33) So wurde in der russischen rechtswissenschaftlichen Literatur in einem Aufsatz aus dem Jahr 2020 ausgeführt, dass es zur Ersitzung von beweglichen Sachen keine Rechtsprechung gibt, was darauf zurückzuführen sei, dass Besitzer, die sich bereits erfolgreich gegen die Vindikation verteidigen konnten, keinen Sinn in einer späteren expliziten Eigentumsfeststellung sehen würden. S.: Erochova, O reforme Graždanskogo kodeksa: priobretatel'naja davnost' i zaščita veščnyh prav (Über die Reform des Zivilgesetzbuchs: Ersitzung und Schutz dinglicher Rechte), *Civilistika* 2020, Nr. 4, S. 64.

34) Entscheidung des Fünfzehnten Wirtschaftsappellationsgerichts v. 14.12.2021 Nr. 15AP-20368/21 in der Sache Nr. A53-23977/2020.

Entscheidend im vorliegenden Fall war aber, dass in einem anderen Verfahren bereits rechtskräftig entschieden wurde, dass das Unternehmen, das eigenen Eigentumserwerb behauptete, kein Eigentum erworben hat, sodass der Besitz der Klägerin die Rechte des Unternehmens nicht verletze³⁵.

In einem weiteren vom selben Gericht entschiedenen Fall klagte der Besitzer eines PKWs auf die Feststellung seines Eigentumserwerbs durch Ersitzung. Der Entscheidung lässt sich entnehmen, dass der Kläger das als gestohlen gemeldete Auto von einem nicht bekannten Dritten erworben hat. Das Gericht nahm an, dass der Erwerber im Zeitpunkt des Besitzserwerbs subjektiv gutgläubig war, führte aber aus, dass dies nicht das einzige für die Ersitzung relevante Kriterium sei. Nicht ausschlaggebend sei insbesondere der Umstand, dass der Erwerber später Kenntnis davon erlangte, dass das Auto als gestohlen gemeldet wurde und seine Eigentumsregistrierung in Bezug auf das Auto aufgehoben wurde. Entscheidend sei vielmehr, dass die Eigentümerin, nachdem sie erfahren hat, wo sich das Auto befindet, keine Anstrengungen unternommen habe, das Auto wiederzuerlangen, der Kläger dagegen die Unterhaltskosten getragen habe, die Steuern zahlte und die Haftpflicht versicherte. Das Gericht nahm an, dass die Eigentümerin durch die Untätigkeit ihr Eigentum aufgegeben habe und hat die Ersitzung bejaht³⁶.

Im Fall des Neunten Kassationsgerichts der Allgemeinen Jurisdiktion ging es schließlich um die Ersitzung von Betonplatten, die auf dem Grundstück des Klägers gelagert wurden. Sie gehörten dem früheren Besitzer des Grundstücks, der 2013 zur Herausgabe des Grundstücks an den Kläger und zur Räumung des Grundstücks verurteilt wurde. Die Übergabe des Grundstücks hat stattgefunden, die Entfernung der Betonplatten dagegen nicht. 2020 erwirkte der Kläger ein Urteil gegen den Eigentümer der Betonplatten, in welchem der letztere zur Entrichtung einer Lagergebühr für die Betonplatten nach den Grundsätzen einer unrechtmäßigen Bereicherung verurteilt wurde. In dem nunmehr entschiedenen Fall verlangte der Kläger Feststellung seines Eigentumserwerbs an den Betonplatten durch Ersitzung. Die Klage wurde mit der Begründung abgewiesen, dass nichts dafür ersichtlich sei, dass der Eigentümer das Eigentum an den Betonplatten aufgegeben habe. Zudem fehle dem Kläger Eigenbesitz, da er die Betonplatten nicht als seine eigene nutzte, sondern sich um ihre Entfernung von seinem Grundstück bemühte und auch die Lagergebühr erstritten habe³⁷.

Auch nach dieser Entscheidung kommt es für die Bewertung der Gutgläubigkeit des Besitzers nicht auf sein Wissen über die tatsächlichen Eigentumsverhältnisse, sondern auf die Abwägung der gegensätzlichen Interessen an. Zwar verneinte das Gericht nicht die Gutgläubigkeit, sondern den Eigenbesitz. Allerdings stellt es die Frage, ob der Besitzer *de facto* in die Eigentümerstellung bezüglich der streitgegenständlichen Sache rückt, eines der Abwägungskriterien bei der Bestimmung der Gutgläubigkeit nach dem objektiven Maßstab darstellt. Das Gericht hat es im Ergebnis für nicht zulässig befunden, den Eigentümer sowohl mit den Lagerkosten für die streitgegenständlichen Sachen als auch mit dem Eigentumsverlust zu belasten. Mithin ist die Ersitzung daran gescheitert, dass die Interessen des Eigentümers höher bewertet wurden als die Interessen des Besitzers.

(Der Beitrag wird im nächsten Heft abgeschlossen)

35) Entscheidung des Achten Kassationsgerichts der allgemeinen Jurisdiktion v. 16.11.2021 in der Sache Nr. 8G-21004/2021(88-19467/2021).

36) Entscheidung des Achten Kassationsgerichts der allgemeinen Jurisdiktion v. 12.5.2021 in der Sache Nr. 8G-6167/2021(88-7216/2021).

37) Entscheidung der Gerichtskommission für Zivilsachen des Neunten Kassationsgerichts der allgemeinen Jurisdiktion v. 19.10.2021 in der Sache Nr. 8G-7645/2021(88-8822/2021).

Steuern in der Slowakei – Teil 1

Von Markus Halt, Bratislava*

I. Steuern- und Gebührenverwaltung

1. Einleitung

Das Steuersystem der Slowakischen Republik geht in seiner heutigen Form auf die umfassenden Steuerreformen zurück, die das Land vor seinem Beitritt zur EU am 1.5. 2004 vollzogen hat. Die Gesetzesanpassungen waren zum einen zur Harmonisierung mit dem EU-Recht notwendig geworden, zum anderen wollte die damalige Regierung die Wirtschaft mit einem attraktiven Steuersystem zu mehr Investitionen anregen. Für Aufsehen sorgte insbesondere die Einführung des sog. Flat-Tax-Systems zu Beginn des Jahres 2004, als für Einkommen-, Körperschaft- und Mehrwertsteuer ein einheitlicher Satz von 19% in Kraft trat. In diesem Rahmen wurden zugleich einige Steuerarten wie die Erbschaft-, Grunderwerb- und Schenkungssteuer abgeschafft. Zwar haben Reformen in den darauffolgenden Jahren dieses System wieder etwas aufgeweicht, aber an den wesentlichen Grundzügen wurde seit 2004 nicht mehr gerüttelt.

Das Steuersystem der Slowakei basiert auf direkten und indirekten Steuern. Zu den direkten gehören Steuern:

- auf Einkommen natürlicher Personen,
- auf Einkommen juristischer Personen,
- Immobiliensteuer,
- Kraftfahrzeugsteuer.

Zu den indirekten Steuern gehören die Mehrwertsteuer (im Folgenden: MwSt.) und die Verbrauchsteuern.

2. Steuerverwaltung

Der Begriff Steuer umfasst sowohl die eigentliche Steuer als auch sämtliche Pönalitäten, Zinsen und Steuererhöhungen sowie gesetzlich festgelegte Strafen und Gebühren, die von der Finanzbehörde verwaltet werden.

Unter der Steuerverwaltung, die im Gesetz über die Steuern- und Gebührenverwaltung geregelt wird, sind hauptsächlich die Erfassung und Registrierung der Steuersubjekte, das Steuerverfahren, die Steuerprüfung, die Erfassung der Steuern und der Vorauszahlungen, das steuerliche Vollstreckungsverfahren und andere Tätigkeiten der Finanzämter zu verstehen.

Die staatlichen Organe der Steuerverwaltung sind die Finanzämter, die Gemeinden und die Zollämter. Die Finanzämter unterliegen der Steuerdirektion der Slowakei, die Zollämter der Zolldirektion der Slowakei.

3. Steuererklärung

Eine Steuererklärung hat jeder einzureichen, für den sich die Pflicht dazu aus den bestehenden Verordnungen ergibt, oder den das Finanzamt dazu auffordert. Laut EStG sind natürliche Personen zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet, wenn sie steuerlich in der Slowakischen Republik ansässig sind und zu versteuernde Einkünfte von mindestens EUR 2.289,63 (2022) im Jahr beziehen.

* Markus Halt ist stellv. Geschäftsführer der Deutsch-Slowakischen Industrie- und Handelskammer (AHK Slowakei), Bratislava. Überarbeitete und aktualisierte Fassung des Kapitels D.XI des Länderteils Slowakische Republik in: Institut für Ostrecht München (Hrsg.), Handbuch Wirtschaft und Recht in Osteuropa, Bd. 3.

Wirtschaft und Recht in Osteuropa

WiRO 9/2022

20. September · 31. Jahrgang · Seite 257–288

Redaktion: RA Dr. P. Bohata, Leopoldstr. 141, 80804 München

Aufsätze und Berichte

Ersitzung im russischen Recht. Neue höchstrichterliche Rechtsprechung zur Gutgläubigkeit des Besitzers – Teil 2

Von Eugenia Kurzynsky-Singer, Hamburg*

V. Neuer Gutgläubigkeitsmaßstab für die Zwecke der Ersitzung

Zu klären ist nunmehr, wie der neue Gutgläubigkeitsmaßstab in der Rechtsprechung russischer Gerichte im Einzelnen ausgestaltet ist und welche Folgen für die einzelnen Fragen der Ersitzung sich daraus ergeben. Anhand dieser Analyse sollen auch einige Überlegungen zu den bis jetzt, soweit ersichtlich, nicht entschiedenen Fallkonstellationen, insbesondere zur Ersitzung von abhandengekommenen beweglichen Sachen, die für die dt. Rechtspraxis die größte Bedeutung haben dürfte, vorgenommen werden.

1. Voraussetzung der Gutgläubigkeit

In der wissenschaftlichen Diskussion der letzten Jahre wird die oben vorgestellte Rechtsprechung zum Teil dahingehend interpretiert, dass damit die Voraussetzung der Gutgläubigkeit i.R.d. Ersitzung aufgeweicht³⁸ oder gar aufgegeben wird³⁹.

Diese Interpretation erscheint allerdings zu weitgehend, zumal das VerfG RF selbst einem derart weiten Verständnis seiner Entscheidung Nr. 48-P entgegentrat. In einem Beschluss aus dem Jahr 2021 hat es betont, dass die Gutgläubigkeit nach wie vor eine Voraussetzung der Ersitzung darstelle, da sie zu den grundlegenden Prinzipien der Zivilgesetzgebung gehöre. Die Entscheidung Nr. 48-P habe nur die Aussage, dass die Gutgläubigkeit für die Zwecke der Ersitzung in diesem konkreten Fall voraussetze,

„dass die Besitzbegründung nicht rechtswidrig war und durch äußerlich rechtmäßige Handlungen vorgenommen wurde“⁴⁰.

Angesichts dieser deutlichen Aussage muss davon ausgegangen werden, dass das VerfG RF die Voraussetzung der Gutgläubigkeit nicht aufgegeben hat, sondern den Gutgläubigkeitsmaßstab veränderte.

Zu beachten ist allerdings, dass das VerfG RF keine positive Definition der Gutgläubigkeit für die Zwecke der Ersitzung formuliert⁴¹. Vielmehr scheint der Rückgriff auf den objektiven Gutgläubigkeitsmaßstab dazu zu führen, dass die Kriterien der Gutgläubigkeit nicht mehr abstrakt eindeutig definiert werden können. So wird in der rechtswissenschaftlichen Diskussion angemerkt, dass der Begriff der Gutgläubigkeit nur ein Hinweis sei, dass das Gericht den Fall nicht nach

dem Buchstaben des Gesetzes, sondern nach Gerechtigkeits-erwägungen entscheiden soll⁴².

Diese Annahme kann auf den Wortlaut der Entscheidung des VerfG RF Nr. 48-P gestützt werden⁴³ und wird auch durch die Rechtsprechung bestätigt. So führt das Wirtschaftsgericht des Nord-Westlichen Bezirks aus, über die Gutgläubigkeit des Besitzers werde in jedem konkreten Fall

„anhand der faktischen Umstände“ entschieden.⁴⁴

* PD Dr. Eugenia Kurzynsky-Singer, freiberufliche Expertin für den postsowjetischen Rechtsraum, Hamburg, www.kurzynsky.de. Dieser Beitrag wurde vor dem völkerrechtswidrigen Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine fertiggestellt. Zum Teil 1 s. WiRO 2022, S. 232.

38) Erochova, O reforme Graždanskogo kodeksa: priobretatel'naja davnost' i zaščita veščnych prav (Über die Reform des Zivilgesetzbuchs: Ersitzung und Schutz dinglicher Rechte), *Civilistika* 2020, Nr. S. 65; Bevzenko, Blogbeitrag, https://zakon.ru/blog/2020/03/25/pochemu_sudi_grazhdanskoj_kollegii_verhovnogo_suda_ne_znayut_zakonov_svoej_strany_delo_o_priobretat.

39) Sklovskij, O reforme priobretatel'noj davnosti. Kommentarij k postanovleniju KS RF ot 26.11.2020 N 48-P, *Vestnik ékonomičeskogo pravosudija* 2021, Nr. 2, S. 36.

40) Entscheidung des VerfG v. 11.2.2021, Nr. 186-O „Über die Ablehnung der Annahme der Beschwerde des Bürgers Afanas'jev über die Verletzung seiner verfassungsmäßigen Rechte durch Art. 234. Abs. 1 ZGB RF“.

41) So betont Gadžiev (Richter am VerfG, der an der Entscheidung Nr. 48-P beteiligt war), dass das VerfG aus der Rücksicht auf das Prinzip der Gewaltenteilung bewusst auf eine positive Definition der Gutgläubigkeit verzichtete, S. Blogbeitrag, https://zakon.ru/blog/2020/12/22/kommentarii_k_postanovleniyu_ks_rf_ot_26_noyabrya_2020_g_48-p.

42) Bagaev, Blogbeitrag, [43\) „Der Unterschied zwischen den Kriterien von Gutgläubigkeit in Bezug auf die rechtliche Situationen des gutgläubigen Eigentumserwerbs \(Art. 302 ZGB RF\) und der Ersitzung \(Art. 234 ZGB RF\) ist auf ihre unterschiedliche Zielsetzung zurückzuführen, was eine Untersuchung der tatsächlichen Umstände des Einzelfalls durch die Gerichte erfordert, was wiederum eine differenzierte Herangehensweise bei der Bestimmung der Kriterien von Gutgläubigkeit erfordert.“ \(S. 14\).](https://zakon.ru/blog/2020/11/30/konstitucionnyj_sud_rasshiril_ponimanie_dobrosovestnosti_dlya_priobretatelnoj_davnosti_podderzhav_p; Budylin, Blogbeitrag, https://zakon.ru/blog/2019/12/24/dyadya_fedor_podnimaet_znamy_vojny%C2%A0kejs-stadi_o_priobretatelnoj_davnosti; zustimmend: Gadžiev, Zolotyje pravila primenenija norm graždanskogo zakonodatel'stva (Goldene Regeln der Anwendung von Normen der Zivilgesetzgebung), Vestnik ékonomičeskogo pravosudija, Nr. 12, 2020.</p></div><div data-bbox=)

44) Entscheidung des Wirtschaftsgerichts des Nord-Westlichen Bezirks v. 22.12.2021 Nr. F07-15416/21 in der Sache Nr. A56-11288/2021.

Das Neunte Wirtschaftsappellationsgericht betont, dass die Gutgläubigkeit ein wertungsbedürftiger Begriff sei und bestätigt, dass

„die geltende Zivilgesetzgebung keinen einheitlichen Begriff der Gutgläubigkeit enthält und eine gefestigte Rechtsprechung zur Bestimmung der Gutgläubigkeit fehlt“⁴⁵.

2. Subjektive Gutgläubigkeit des Besitzers

Zu klären ist nun, welche Rolle nach diesem veränderten Gutgläubigkeitsmaßstab die Kenntnis bzw. das Kennenmüssen des Besitzers darüber spielt, dass er nicht Eigentümer geworden ist.

a) *Aufgabe des subjektiven Gutgläubigkeitsmaßstabs.* In der Entscheidung Nr. 48-P stellte das VerfG RF ausdrücklich fest, dass der Gutgläubigkeitsmaßstab für die Fragen der Ersitzung sich von dem Gutgläubigkeitsmaßstab des gutgläubigen Erwerbs unterscheide, was durch verschiedene Ziele dieser Rechtsinstitute bedingt sei⁴⁶. Entscheidend für die Ersitzung sei nicht mehr das subjektive Wissen des Besitzers, sondern vielmehr eine Gesamtbewertung der widerstreitenden Interessen, welche das Verhalten des Besitzers und des Eigentümers ebenso wie das öffentliche Interesse an der Rückführung der Sache in das Rechtsverkehr berücksichtige⁴⁷. Damit ist die höchstrichterliche Rechtsprechung von dem subjektiven Gutgläubigkeitsmaßstab ausdrücklich abgerückt.

Es ist anzunehmen, dass der nunmehr befürwortete objektive Maßstab durch die unterinstanzlichen Gerichte auch auf andere als die in der höchstrichterlichen Rechtsprechung entschiedenen Fallkonstellationen übertragen wird, da die Entscheidung des VerfG RF keine Einschränkungen bezüglich der Geltung des objektiven Maßstabs enthält. So betont z.B. das Wirtschaftsgericht des Moskauer Bezirks, dass die in der Entscheidung des VerfG RF Nr. 48-P festgelegte verfassungsrechtliche Bedeutung des Art. 234 Abs. 1 ZGB RF verpflichtend sei, was jede anderweitige Auslegung in der rechtsanwendenden Praxis ausschließe⁴⁸.

Nach dem objektiven Maßstab wird die Gutgläubigkeit des Besitzers als Ergebnis der Abwägung von widerstreitenden Interessen ermittelt, wobei folgende Vorgaben als maßgeblich berücksichtigt werden müssen:

- Der rechtspolitische Grund der Ersitzung ist die Notwendigkeit, die Sache in den Rechtsverkehr zurückzuführen.
- Das Wissen des Besitzers darüber, dass er kein Eigentum erworben habe, schließt die Gutgläubigkeit unter bestimmten Voraussetzungen nicht aus. Maßgeblich ist vielmehr das Verhalten des Besitzers über die gesamte Dauer des Besitzes.
- Zu berücksichtigen ist, ob der Eigentümer möglicherweise das Interesse am Erhalt seines Eigentums verloren hat, der Besitzer dagegen in eine faktische Eigentümerstellung gerückt ist, insbesondere die Instandhaltung dieser Objekte gewährleistet, ohne Rechte anderer zu verletzen.
- Die Gutgläubigkeit setzt unter anderem voraus, dass die Besitzergreifung nicht rechtswidrig gewesen ist und durch äußerlich rechtmäßige Handlungen erfolgte.

b) *Entfallen der (subjektiven) Gutgläubigkeit vor Ablauf der Ersitzungsfrist.* Auf der Grundlage des subjektiven Gutgläubigkeitsmaßstabs war es umstritten, ob die Gutgläubigkeit über die gesamte Besitzdauer⁴⁹ oder nur im Moment der Besitzbegründung⁵⁰ vorliegen musste.

Das VerfG RF scheint diesen Streit gelöst zu haben, indem es nunmehr ausdrücklich betont, dass es nicht mehr auf den Zeitpunkt der Besitzbegründung, sondern auf einen dauerhaften gutgläubigen Besitz ankomme. Die Entscheidung des VerfG RF wird i.d.S. auch in den Stellungnahmen in der Literatur interpretiert⁵¹ und durch die Gerichte verstanden⁵². Zum Teil wird dabei angenommen, dass durch die Entscheidung des VerfG der RF Nr. 48-P die Möglichkeiten der Ersitzung im Ergebnis nicht nur erweitert, sondern auch eingengt

werden, da nunmehr das Verhalten des Besitzers auch nach der Besitzbegründung berücksichtigt werden müsse⁵³.

Zu beachten ist aber, dass die Gutgläubigkeit des Besitzers im Kontext des durch die jüngste Rechtsprechung veränderten Maßstabs nicht die Vorstellung vom eigenen Eigentum, sondern ein insgesamt redliches Verhalten ausmacht. Daher muss die Überlegung, welche Rolle der Kenntnis des Besitzers davon, dass er nicht Eigentümer ist, bei der Bewertung der Gutgläubigkeit zukommt, unter der Berücksichtigung dieses neuen Gutgläubigkeitsmaßstabs erfolgen.

c) Berücksichtigung der subjektiven Bösgläubigkeit des Besitzers im Rahmen des objektiven Gutgläubigkeitsmaßstabs

Wie oben bereits dargestellt, gehört zu den zentralen Aussagen der Entscheidung des VerfG RF Nr. 48-P die Feststellung, dass das Wissen des Besitzers darüber, dass er kein Eigentum erworben habe, die Gutgläubigkeit nicht notwendigerweise ausschließe. Maßgeblich sei vielmehr das Verhalten des Besitzers über die gesamte Dauer des Besitzes⁵⁴.

Das OG, auf dessen Rechtsprechung das VerfG RF diese Feststellung stützt, hat es dahingehend formuliert, dass die Kenntnis des Besitzers von der Existenz des Eigentümers für sich allein genommen nicht die Bösgläubigkeit des Besitzers begründe⁵⁵. Vielmehr bedeute bereits die Erhebung der Klage auf die Feststellung des Eigentumserwerbs durch die Ersitzung, dass der Besitzer wisse, dass er das Eigentum (bei der Besitzbegründung) nicht erworben habe⁵⁶. Dementsprechend stellte das Achte Kassationsgericht der allgemeinen Jurisdiktion in einer oben bereits zitierten Entscheidung fest, dass

45) Entscheidung des Neunten Wirtschaftsappellationsgerichts v. 6.11.2020 Nr. 09AP-54647/20 in der Sache Nr. A40-269062/2018.

46) S. 14 der Entscheidung.

47) Für diese Interpretation: *Gadziev*, Blogbeitrag, https://zakon.ru/blog/2020/12/22/kommentarii_k_postanovleniyu_ks_rf_ot_26_noyabrya_2020_g_48-p; außerdem S. z. B. *Podmarkova*, *Uslovija priobretatel'noj davnosti i neobchodimost' ich reformirovanija* (Voraussetzungen der Ersitzung und die Notwendigkeit ihrer Reform) *Pravo. Žurnal vysšej školy ekonomiki* Nr. 2. 2021.

48) Entscheidung des Wirtschaftsgerichts des Moskauer Bezirks v. 10.2.2022 Nr. F05-33593/21 in der Sache Nr. AA40-220576/2019.

49) So z.B. *Belov*, (Hrsg.) *Grazdanskoe pravo. Aktual'nye problemy teorii i praktiki* (Aktuelle Probleme der Theorie und Praxis), Band II, Moskau 2015; *Očerki* 13, bei Fn. 94, (zitiert nach Garant, daher ohne Seitenangabe); *Rudokvas*, *Spornye voprosy učeniya o priobretatel'noj davnosti* (Streitfragen der Ersitzungslehre), Moskau 2011, S. 140 ff mit Nachweisen; *Tuzov*, *Restitucija pri nedejstvitel'nosti sdelok i zaščita dobrosovestnogo priobretatelja v rossijskom grazdanskom prave* (Restitution bei Unwirksamkeit der Rechtsgeschäfte und Schutz des gutgläubigen Erwerbers im russischen Bürgerlichen Recht), Moskau 2007, S. 171 mit einem Wortlautargument, das Gesetz spreche von dem Besitz und nicht der Besitzbegründung (russ.: „*vladenie*“ und nicht „*zavladenie*“).

50) So z.B. *Sergeev*, *Grazdanskoe pravo. Učebnik*. Tom I, (Zivilrecht. Lehrbuch, Band I), Moskau 2022 (unveränderter Nachdruck der Ausgabe 2018), S. 653.

51) *Podmarkova*, *Uslovija priobretatel'noj davnosti i neobchodimost' ich reformirovanija* (Voraussetzungen der Ersitzung und die Notwendigkeit ihrer Reform) *Pravo. Žurnal vasšej školy ekonomiki* Nr. 2. 2021; *Bagaev*, Blogbeitrag, https://zakon.ru/blog/2020/11/30/konstitucionnyj_sud_rasshiril_ponimanie_dobrosovestnosti_dlya_priobretatelnoj_davnosti_podderzhav_p.

52) Entscheidung des Wirtschaftsgerichtes des Moskauer Bezirks v. 10.2.2022 Nr. F05-33593/21 in der Sache Nr. A40-220576/2019. Das Gericht schreibt:

„Unter der Beachtung der Erklärungen des VerfGs, die in der Entscheidung Nr. 48-P dargelegt sind, muss die Gutgläubigkeit für die Zwecke der Ersitzung nicht im Moment der Besitzergreifung, sondern unter der Beachtung der Bewertung des dauerhaften, offenen Besitzes bestimmt werden.“

Ebenso: Entscheidung des Wirtschaftsgerichtes des Moskauer Bezirks v. 23.12.2021 Nr. F05-31940/21 in der Sache Nr. A40-215299/2020.

53) *Bagaev*, Blogbeitrag, https://zakon.ru/blog/2020/11/30/konstitucionnyj_sud_rasshiril_ponimanie_dobrosovestnosti_dlya_priobretatelnoj_davnosti_podderzhav_p.

54) Entscheidung des VerfG RF Nr. 48-P, S. 15.

55) Entscheidung der Gerichtskommission für Zivilsachen des OG v. 22.10.2019 Nr. 4-KG19-55.

56) Entscheidung des OG v. 20.3.2018 Nr. 5-KG18-3.

eine spätere Kenntnis über den Mangel seines Eigentums-erwerbs dem Erwerber nicht schadet⁵⁷.

Aus meiner Sicht kann diese Rechtsprechung aber nicht dahingehend verstanden werden, dass der Kenntnis des Besitzers davon, dass er kein Eigentum erworben hat, überhaupt keine Bedeutung zukommen würde.

So hat das Wirtschaftsgericht des Nord-Westlichen Bezirks mit dem Verweis auf die Entscheidung des VerfG RF Nr. 48-P ausgeführt, dass die Gutgläubigkeit des Besitzers in jedem einzelnen Fall anhand des Ergebnisses der Bewertung von den Umständen dieses Falls erfolge. Das Gericht entschied über eine Situation, in der nach der Insolvenz eines Unternehmens eine Angestellte dieses Unternehmens einige frühere Geschäftsräume in Besitz genommen und dort über einen Zeitraum von mehr als zwanzig Jahren ein Ladengeschäft betrieben hat. Das Gericht kam zum Schluss, dass der Besitz an den Geschäftsräumen aufgrund des sicheren Wissens der Klägerin, dass sie unter keinen Umständen Eigentum erwerben konnte, nicht als gutgläubig angesehen werden konnte, weswegen die Ersitzung zu verneinen war⁵⁸.

In einem weiteren Fall hat das Neunte Appellationsgericht ebenfalls die fehlende Gutgläubigkeit damit begründet, dass der Besitzer von Anfang an sich der Eigentumsverhältnisse bewusst war. In diesem Fall hat der Besitzer Geschäftsräume erworben und seinen Besitz auf einen weiteren, nicht erworbenen Raum, erstreckt. Der Besitzer argumentierte, dass der von ihm in Besitz genommene Raum mit den von ihm erworbenen Räumen in der Art verbunden war, dass eine separate Nutzung dieses Raums ohnehin nicht möglich gewesen sei. Dennoch wurde seine Klage auf die Eigentumsfeststellung abgewiesen. Das Gericht formulierte die Voraussetzungen der Ersitzung entsprechend den Vorgaben in der Entscheidung des VerfG RF Nr. 48-P, ergänzte sie aber dahingehend, dass die Gutgläubigkeit ein wertender Begriff sei. Demnach sei der Besitz jedenfalls dann bösgläubig, wenn er auf einer vorsätzlichen rechtswidrigen Inbesitznahme der Gegenstände ohne den Willen des Besitzers beruhe⁵⁹.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Kenntnis des Besitzers davon, dass er bei der Besitzüberlassung kein Eigentum erworben hat, zwar keine allein maßgebliche Rolle bei der Bewertung seiner Gutgläubigkeit spielt, aber als ein Gesichtspunkt bei der Gesamtabwägung der Umstände des Einzelfalls berücksichtigt wird.

d) *Vermutung der Gutgläubigkeit.* Zu überlegen ist weiterhin, welche Auswirkungen die in Art. 10 Abs. 5 ZGB RF enthaltene Vermutung der Gutgläubigkeit auf die Bestimmung der Gutgläubigkeit des Besitzers für die Zwecke der Ersitzung haben kann.

Wie oben dargestellt, geht die russische Rechtsprechung nunmehr übereinstimmend davon aus, dass „für die Rechtsbegründung durch Ersitzung nicht ein einmaliges Ereignis (wie die Besitzbegründung), sondern ein gutgläubiger, dauernder, offener Besitz (...)“ entscheidend sei. Die russische Rechtsprechung scheint davon auszugehen, dass damit auch die Gutgläubigkeitsvermutung anwendbar ist. Art. 10 Abs. 5 ZGB RF wird als anwendbar in einer Entscheidung des OG der RF sowie in den Entscheidungen weiterer Gerichte angegeben⁶⁰.

Aus den zitierten Entscheidungen wird aber nicht deutlich, was diese Vorschrift in den konkreten Fällen bewirkt. Es entsteht der Eindruck, dass die Vorschrift der Vollständigkeit halber angegeben wird, ohne, dass aus dieser Vermutung irgendwelche Konsequenzen gezogen werden. Dies dürfte daran liegen, dass die Vermutung nur für die Feststellung der Tatsachen gelten kann, nicht aber für das Ergebnis der Abwägung der Umstände des Einzelfalls, da eine solche Abwägung das Ergebnis der richterlichen Rechtsanwendung ist⁶¹.

3. Verletzung der Rechte des Eigentümers als eine negative Voraussetzung?

Das VerfG RF und das OG sehen fehlende Verletzung der Rechte Dritter als eine Voraussetzung für die Gutgläubigkeit des Besitzers.

In der wissenschaftlichen Diskussion wird angenommen, dass nach der Entscheidung des VerfG RF Nr. 48-P die Verletzung der Rechte des Eigentümers die Ersitzung ausschließen müsste. Die Voraussetzung der fehlenden Verletzung der Eigentümerrechte werde in dem vom VerfG RF entschiedenen Fall durch die faktische Aufgabe des Eigentums durch den Eigentümer gewährleistet⁶². Die unterinstanzlichen Gerichte bejahen die Gutgläubigkeit beim „Fehlen der Einwände seitens anderer Personen“⁶³. Im Umkehrschluss müsste sich aus dieser Rechtsprechung ergeben, dass die Verletzung der Rechte des Eigentümers dann vorliegt, wenn der Eigentümer sein Interesse an der Sache nicht verliert und die vermeintlichen Rechte des Besitzers bestreitet.

M.E. ergibt es sich aus der zitierten Rechtsprechung nicht eindeutig, ob die fehlende Verletzung der Rechte des Eigentümers als eine notwendige Voraussetzung der Gutgläubigkeit anzusehen ist. Sowohl in der Entscheidung des VerfG RFs als auch in den zitierten Entscheidungen der unterinstanzlichen Gerichte führt die fehlende Verletzung der Rechte des Eigentümers dazu, dass die Gutgläubigkeit in dem jeweiligen Fall angenommen werden kann. Die umgekehrte Aussage, dass die Ersitzung stets ausgeschlossen sein soll, wenn keine faktische Aufgabe des Eigentums vorliegt, kann den Entscheidungen nicht ohne Weiteres entnommen werden.

Es erscheint vielmehr naheliegend, dass das fehlende Interesse des Eigentümers an der Sache als ein Abwägungsgesichtspunkt berücksichtigt werden soll. Der tragende Gedanke der Entscheidung des VerfG RFs scheint darin zu bestehen, dass die Gutgläubigkeit für die Zwecke der Ersitzung gerade nicht durch starre Kriterien festgelegt werden soll, sondern einen Raum für eine wertende Betrachtung öffnet. I.R.d. wertenden Betrachtung ist selbstverständlich das Interesse des Eigentümers am Erhalt des Eigentums (oder das Fehlen eines solchen Interesses, wie in den zitierten Entscheidungen des VerfG der RF und des OG es der Fall war) zu berücksichtigen. Dabei ist zu bedenken, dass Eigentum nach dem russischen Recht ein Gut mit Verfassungsrang ist, dessen Schutz durch Art. 35 der Verfassung der RF garantiert ist.

Mithin ist anzunehmen, dass eine Verletzung der Rechte des Eigentümers nicht bereits *per se* die Ersitzung aus-

57) Entscheidung des Achten Kassationsgerichts der allgemeinen Jurisdiktion v. 12.5.2021 in der Sache Nr. 8G-6167/2021(88-7216/2021).

58) Entscheidung des Wirtschaftsgerichts des Nord-Westlichen Bezirks v. 22.12.2021, Nr. F07-15416/21 in der Sache N A56-11288/2021.

59) Entscheidung des Neunten Wirtschaftsappellationsgerichts v. 6.11.2020 Nr. 09AP-54647/20 in der Sache Nr. A40-269062/2018.

60) Entscheidung der Gerichtskommission für Zivilsachen des OG v. 20.3.2018 Nr. 5-KG18-3; S. außerdem z. B.: Entscheidung der Gerichtskommission für Zivilsachen des Achten Kassationsgerichts der allgemeinen Jurisdiktion v. 1.2.2022 in der Sache Nr. 8G-25450/2021(88-1096/2022-(88-23210/2021)); Entscheidungen der Gerichtskommission für Zivilsachen des Zweiten Kassationsgerichts der allgemeinen Jurisdiktion v. 22.12.2020 in der Sache Nr. 8G-26082/2020(88-24719/2020) und v. 16.6.2020 in der Sache Nr. 8G-8732/2020(88-12090/2020).

61) Karapetov, in: Karapetov, (Hrsg.), Glossa, Art. 1-16.1, Kommentierung zu Art. 10, S. 883.

62) Bagaev, Blogbeitrag, https://zakon.ru/blog/2020/11/30/konstitucionnyj_sud_rasshiril_ponimanie_dobrosovestnosti_dlya_priobretatelnoj_davnosti_podderzhav_p.

63) S. z.B. Entscheidung des Wirtschaftsgerichts des Uraler Bezirks v. 22.6.2021 Nr. F09-4139/21 in der Sache Nr. A60-39540/2020; Entscheidung des Sechzehnten Wirtschaftsappellationsgerichts v. 2.12.2021 Nr. 16AP-3824/21 in der Sache Nr. A63-1318/2021. Hierzu bereits oben, Abschn. IV 3.

schließt. Der Umstand, dass der Eigentümer am Erhalt seiner Eigentümerstellung weiterhin interessiert ist, insbesondere sich darum bemüht, seine Rechte an der Sache vor Ablauf der Ersitzungsfrist geltend zu machen bzw. den Besitz an der Sache wiederzuerlangen, muss aber im Rahmen der Bewertung von widerstreitenden Interessen berücksichtigt und entsprechend gewichtet werden.

4. Äußerlich rechtmäßige Handlung als Gutgläubigkeitsvoraussetzung und das Abhandenkommen

Weiterhin führt das VerfG der RF in der Entscheidung Nr. 48-P unter Verweis auf die Rechtsprechung des OG aus:

„die Gutgläubigkeit setzt voraus, dass die Besitzergreifung nicht rechtswidrig war und durch äußerlich rechtmäßige Handlungen erfolgte“⁶⁴.

Dieser Definition kann nicht ohne weiteres entnommen werden, ob eine relevante Verletzung der Rechte des Eigentümers bereits durch die Tatsache des Abhandenkommens begründet wäre und falls ja, wie ein solches Abhandenkommen für die Zwecke der Ersitzung zu verstehen wäre.

Ein fehlendes Abhandenkommen als Voraussetzung der Gutgläubigkeit wurde in zwei Entscheidungen des Neunten Wirtschaftsappellationsgerichts *obiter dictum* angeführt. Demnach liege die Gutgläubigkeit vor, wenn der Besitzer die Sache erlangt hat, ohne rechtswidrig gehandelt zu haben und der ursprüngliche Eigentümer die Sache nicht ohne seinen Willen verloren hat⁶⁵.

Angesichts der oben bereits besprochenen Vorgabe des VerfG RF, dass die Gutgläubigkeit für die Zwecke der Ersitzung gerade nicht durch starre Kriterien festgelegt werden soll, sondern einen Raum für eine wertende Betrachtung öffnet, muss allerdings angenommen werden, dass auch das Abhandenkommen einer Sache die Gutgläubigkeit nicht *per se* ausschließen kann, sondern nur ein weiteres Abwägungskriterium darstellt.

Es kann davon ausgegangen werden, dass die Voraussetzung einer äußerlich rechtmäßigen Besitzbegründung jedenfalls eine eigenmächtige Besitzergreifung durch den Ersitzungsanwärter selbst zu pönalisieren bezweckt. Dies belegen die beiden oben dargestellten Fälle, in denen Geschäftsräume in Besitz genommen wurden. Diese Fälle zeigen auch, dass das Abhandenkommen in einem solchen Fall wohl auch nicht durch das fehlende Interesse des Eigentümers an der Sache überwunden werden kann, denn in beiden Fällen war die Ersitzungsfrist abgelaufen, ohne dass der Eigentümer seine Rechte geltend gemacht hat⁶⁶.

Dafür, dass das Abhandenkommen zumindest in Verbindung mit der Kenntnis über die Eigentumslage die Ersitzung verhindern kann, spricht ferner eine Entscheidung des OG aus dem Jahr 2017. Diese erging zwar vor der Entscheidung des VerfG RF Nr. 48-P. Allerdings zeichnete sich die Wende in der Rechtsprechung des OG zur Ersitzung damals bereits ab, sodass diese Entscheidung m.E. zumindest als ein weiteres Indiz herangezogen werden kann. In diesem Fall hat der Kläger die fraglichen Immobilien von einem Dritten aufgrund eines Kaufvertrags erworben. Die Gerichte haben festgestellt, dass der Eigentümer (eine Gemeinde) den Besitz an den fraglichen Gegenständen gegen ihren Willen verloren hat und, dass der Kläger von seinem mangelnden Eigentumserwerb wusste oder wissen musste. Die Gemeinde war auch nicht untätig, sondern hat eine Rückführung der Immobilie erwirkt. Die Ersitzung wurde in diesem Fall verneint⁶⁷.

Für eine Abwägung der gegenseitigen Interessen spricht schließlich die oben ausführlich besprochene Entscheidung des Achten Kassationsgerichts der allgemeinen Jurisdiktion. In diesem Fall hat der Besitzer ein Auto gekauft, das als

gestohlen gemeldet wurde. Dies hat der Besitzer vor dem Ablauf der Ersitzungsfrist erfahren. Das Gericht sah es aber als entscheidend an, dass die Eigentümerin das Eigentum faktisch aufgegeben hat und bejahte die Ersitzung⁶⁸.

Mithin ist anzunehmen, dass auch das Abhandenkommen der streitgegenständlichen Sache als eins der Umstände des Einzelfalls und ein Kriterium der Abwägung der widerstreitenden Interessen zu berücksichtigen ist.

VI. Fazit

Die russische höchstrichterliche Rechtsprechung der letzten Jahre⁶⁹ veränderte die Bestimmung der Gutgläubigkeit für die Zwecke der Ersitzung tiefgreifend. Der früher vorherrschende sog. subjektive Maßstab, wonach es auf die Kenntnis bzw. das Kennenmüssen des Besitzers von dem Fehlen der eigenen Berechtigung an der Sache ankam⁷⁰, wurde aufgegeben. Stattdessen soll die Gutgläubigkeit des Besitzers durch die Abwägung der Umstände des Einzelfalls ermittelt werden. Nach der in der russischen Rechtsprechung nunmehr verwendeten Formel ist für die Ersitzung

„nicht ein einmaliges Ereignis (wie die Besitzbegründung), sondern ein gutgläubiger, dauernder, offener Besitz, wenn der Besitzer sich wie ein Eigentümer verhält, beim Fehlen der Einwände seitens anderer Personen“

entscheidend⁷¹.

Diese Rechtsprechungsänderung ist zu einem großen Teil durch die rechtspolitischen Überlegungen geleitet worden. Das VerfG der RF betont, die Aufgabe der Ersitzung bestehe darin, das Objekt in den Rechtsverkehr zurückzuführen, womit die Auflösung eines dauerhaften Auseinanderfallens des Besitzes und des Eigentums (sog. *dominium sin re*) bezweckt wird. *Dominium sin re* stellt in der russischen Praxis ein Problem dar, das aufgrund einer sehr kurzen Verjährungsfrist für die Vindikation häufig vorkommen dürfte⁷². Bei der Auflösung der *dominium sin re* Situation geben die Gerichte den Interessen des Besitzers Vorrang,

„der das Objekt über lange Zeit als sein eigenes besitzt, die Instandhaltung gewährleistet und dabei nicht die Interessen anderer Personen verletzt“.

Ein Schutz der Interessen des ursprünglichen Eigentümers wird dagegen dann als nicht erforderlich angesehen, wenn dieser sich von der Besitzausübung zurückgezogen habe, kein Interesse an der Sache zeige und die Obliegenheiten zur Instandhaltung der Sache nicht erfülle, was die Gerichte als eine faktische Aufgabe des Eigentums interpretieren.

64) S. 14.

65) Entscheidungen des Neunten Wirtschaftsappellationsgerichts v. 6.11.2020, Nr. 09AP-54647/20 in der Sache Nr. A40-269062/2018 und v. 15.10.2020 r. N 09AP-24583/20 in der Sache Nr. A40-159065/2019. Die Gerichte formulieren wie folgt: „Falls der Besitzer der Sache sie erworben hat, ohne unrechtmäßige Handlungen zu begehen und die Sache selbst (den Herrschaftsbereich des) Eigentümers nicht ohne seinen Willen verlassen hat, dann ist ein solcher Besitzer als gutgläubig anzusehen.“

66) Entscheidung des Neunten Wirtschaftsappellationsgerichts v. 6.11.2020, Nr. 09AP-54647/20 in der Sache Nr. A40-269062/2018; Entscheidung des Wirtschaftsgerichts des Nord-Westlichen Bezirks (als Kassationsinstanz) v. 22.12.2021, Nr. F07-15416/21 in der Sache N A56-11288/2021.

67) Entscheidung des OG der RF v. 31.8.2017 Nr. 306-EC17-12982 in der Sache Nr. A12-69510/2016.

68) Entscheidung des Achten Kassationsgerichts der allgemeinen Jurisdiktion v. 12.5.2021 in der Sache Nr. 8G-6167/2021(88-7216/2021).

69) Im Einzelnen handelt es sich um die Entscheidung des VerfG der RF v. 26.11.2020 Nr. 48-P sowie mehrere Entscheidungen des OG der RF seit 2018, S. oben, Abschnitte IV 1 und IV 2.

70) S.o. Abschn. III.

71) S.o. Abschn. IV 3.

72) S.o. Abschn. III 3.

Es kann davon ausgegangen werden, dass die Rechtsentwicklung noch nicht abgeschlossen ist. Die neue Herangehensweise zur Bestimmung der Gutgläubigkeit bringt zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine große Rechtsunsicherheit mit sich. Durch die Rechtsprechung ungeklärt sind bis jetzt insbesondere die Situation, in der der Eigentümer das Interesse an der Sache keinesfalls verloren hat und Bemühungen unternimmt, die Sache zurückzuerlangen sowie die Situation, in der die Sache dem ursprünglichen Eigentümer abhandengekommen ist. Aufgrund des gegenwärtigen Stands der Rechtsprechung können zwar einige Überlegungen zu der Interessensabwägung in diesen Fällen angestellt werden, doch bleibt die weitere Entwicklung abzuwarten.

Steuern in der Slowakei – Teil 2

Von Markus Halt, Bratislava*

III. Einkommensteuer natürlicher Personen

1. Sachlicher Geltungsbereich

Unter den Einkünften natürlicher Personen versteht man Geld- oder Sacheinnahmen, auch wenn diese durch Tausch erzielt wurden, einschließlich des ermittelten Vermögenszuwachses, der aus nicht besteuertem Einkommen des Steuerpflichtigen erworben wurde.

Sacheinnahmen werden mit dem am Ort und zum Zeitpunkt der Lieferung üblich verwendeten Preis bewertet, und zwar je nach Art, Qualität bzw. dem Abnutzungsgrad.

Der Einkommensbesteuerung natürlicher Personen unterliegen:

- Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit, die einem Arbeitnehmer aus einem Dienstverhältnis zufließen,
- Einkünfte aus unternehmerischer Tätigkeit oder anderer selbstständiger Erwerbstätigkeit,
- Einkünfte aus Kapitalvermögen,
- Einkünfte aus Vermietung sowie
- sonstige Einkünfte.

Bei der Besteuerung von natürlichen Personen wird das EStG³ angewendet. Sollte der Steuerpflichtige auch eine Tätigkeit im Ausland ausüben, sind die Bestimmungen des jeweiligen DBA zu berücksichtigen.

2. Persönlicher Geltungsbereich

Auch bei natürlichen Personen unterscheidet man zwischen der beschränkten und der unbeschränkten Steuerpflicht.

Steuerpflichtige, die in der Slowakei über einen ständigen Wohnsitz verfügen oder sich dort im Laufe eines Kalenderjahres entweder ununterbrochen oder zusammengerechnet während mehrerer Zeitabschnitte mindestens 183 Tage aufhalten, unterliegen der unbeschränkten Steuerpflicht.

Nach dem Welteinkommensprinzip unterliegen der Steuerpflicht Einkünfte sowohl aus in- als auch aus ausländischen Quellen.

Beschränkt steuerpflichtig sind natürliche Personen, die in der Slowakei über keinen festen Wohnsitz verfügen oder sich weniger als 183 Tage dort im betreffenden Kalenderjahr aufhalten. Die Steuerpflicht erstreckt sich in diesem Fall nur auf Einkünfte aus inländischen Quellen. In diesem Zeitraum von 183 Tagen wird auch jeder begonnene Aufenthaltstag eingerechnet.

3. Besteuerungszeitraum

Im EStG ist der Besteuerungszeitraum als Kalenderjahr, d.h.v. 1.1. bis 31.12., definiert.

4. Steuererhebung

Der Arbeitgeber erhebt die Vorauszahlung für die Einkommensteuer aus nicht-selbstständiger Tätigkeit und aus Funktionsbezügen vom steuerpflichtigen Lohn. Der steuerpflichtige Lohn, der pro Kalendermonat oder pro Besteuerungszeitraum berechnet und ausgezahlt wurde, wird mit Ausnahme von Einkünften, bei denen die Steuer nach einem Sondersteuersatz erhoben wird, verringert um:

- Beträge, die von der Steuer befreit sind,
- Beträge, die für Pflichtversicherungsbeiträge einbehalten werden,
- Beiträge für die zusätzliche Rentenversicherung, die der Arbeitnehmer leistet.

Die Steuerfreibeträge betragen für Einkünfte aus nicht-selbstständiger Erwerbstätigkeit, unternehmerischer Tätigkeit und selbstständiger Erwerbstätigkeit:

- den 19,2-fachen Betrag des zum 1. Januar des betreffenden Besteuerungszeitraums gültigen Existenzminimums bei einer jährlichen Steuerbemessungsgrundlage unter dem 100-fachen des Existenzminimums
- progressiv zwischen dem 19,2-fachen Betrag des Existenzminimums und EUR 0 bei einer jährlichen Steuerbemessungsgrundlage zwischen dem 100-fachen und dem 176,8-fachen des Existenzminimums,
- EUR 0 bei einer jährlichen Steuerbemessungsgrundlage über dem 176,8-fachen des Existenzminimums.

Tab. 2: Steuerfreibeträge seit 1.1.2022

Steuerbemessungsgrundlage unter EUR 20.235,97	Steuerbemessungsgrundlage zwischen EUR 20.235,97 und EUR 38.553,01	Steuerbemessungsgrundlage über EUR 38.553,01
EUR 4.579,26	Differenz zwischen EUR 9.638,20 und einem Viertel der Steuerbemessungsgrundlage; wenn Differenz negativ: EUR 0	EUR 0

Anspruch auf einen Steuerfreibetrag besteht ferner für Ehepartner, die in einem gemeinsamen Haushalt mit einem unbeschränkt Steuerpflichtigen oder einem beschränkt Steuerpflichtigen, dessen Einkommen zu mindestens 90 % aus inländischen Quellen stammt. Der Freibetrag beträgt maximal das 19,2-fache des Existenzminimums und wird in Abhängigkeit von der Höhe der Steuerbemessungsgrundlage und dem Einkommen des Ehepartners progressiv vermindert.

Tab. 3: Steuerfreibeträge für Ehepartner seit dem 1.1.2022 bei einer Steuerbemessungsgrundlage unter EUR 38.553,01:

Kein Einkommen des Ehepartners	Einkommen des Ehepartners unter EUR 4.186,75	Einkommen des Ehepartners über EUR 4.186,75
EUR 4.186,75	Differenz zwischen EUR 4.186,75 und Einkommen des Ehepartners	EUR 0

* Markus Halt ist stellv. Geschäftsführer der Deutsch-Slowakischen Industrie- und Handelskammer (AHK Slowakei), Bratislava. Zum Teil 1 s. WiRO 2022, S. 237.

3) Gesetz Nr. 595/2003 Z.z. über die Einkommensteuer (Zákon o dani z príjmov) i.d.g.F. (EStG).